

med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen



Schwerpunkt
**Fernbehandlung
erlaubt**

Was Ärzte jetzt dürfen

SEITE 4



Tim Müller
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in
München

Neue Behandlungsmodelle möglich

Die Tele- oder Onlinebehandlung ist unpersönlich, negativ für das Arzt-Patienten-Verhältnis oder führt zu Fehldiagnosen – sagen die einen. Telemedizin verbessert die ärztliche Versorgung auf dem Land, weniger mobile Menschen lassen sich besser versorgen – sagen die anderen. Seit Mai 2018 können sich die Befürworter freuen, denn seitdem ist das Fernbehandlungsverbot gelockert. Was jetzt gilt, erfahren Sie im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4. Dort lesen Sie auch ein Interview mit der Mitgründerin der Münchener TeleClinic Katharina Jünger.

Seit 1. Januar 2019 greift das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). In Paragraph 12 heißt es, dass bei Teilzeitarbeitsverhältnissen eine schriftliche Vereinbarung über die Mindestarbeitszeit zu treffen ist. Fehlt diese, gelten 20 Arbeitsstunden pro Woche als vereinbart – und im Schnitt fällt dann die Sozialversicherungsfreiheit weg. Mehr dazu ab Seite 8.

Handeln müssen Sie auch, wenn Sie einen Arzt nicht richtig als Gesellschafter in die Praxis aufgenommen haben. Denn verliert der Kollege deshalb seinen Status als Selbstständiger, hat das massive steuerliche Folgen für alle.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Digitalisierung

Die Praxis des Rosenheimer Orthopäden Zoltan Zsilinszky ist komplett digital

4 Fernbehandlung erlaubt

Was die Lockerung des Fernbehandlungsverbots bedeutet und welche Anbieter am Markt agieren. Dazu ein Interview mit Katharina Jünger von der TeleClinic in München



SCHWERPUNKT
Fernbehandlung
erlaubt

7 Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG)

Ungleiche Behandlung bei Verjährungsfristen für Forderungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen – jetzt auch noch gesetzlich zementiert

8 Teilzeit- und Befristungsgesetz

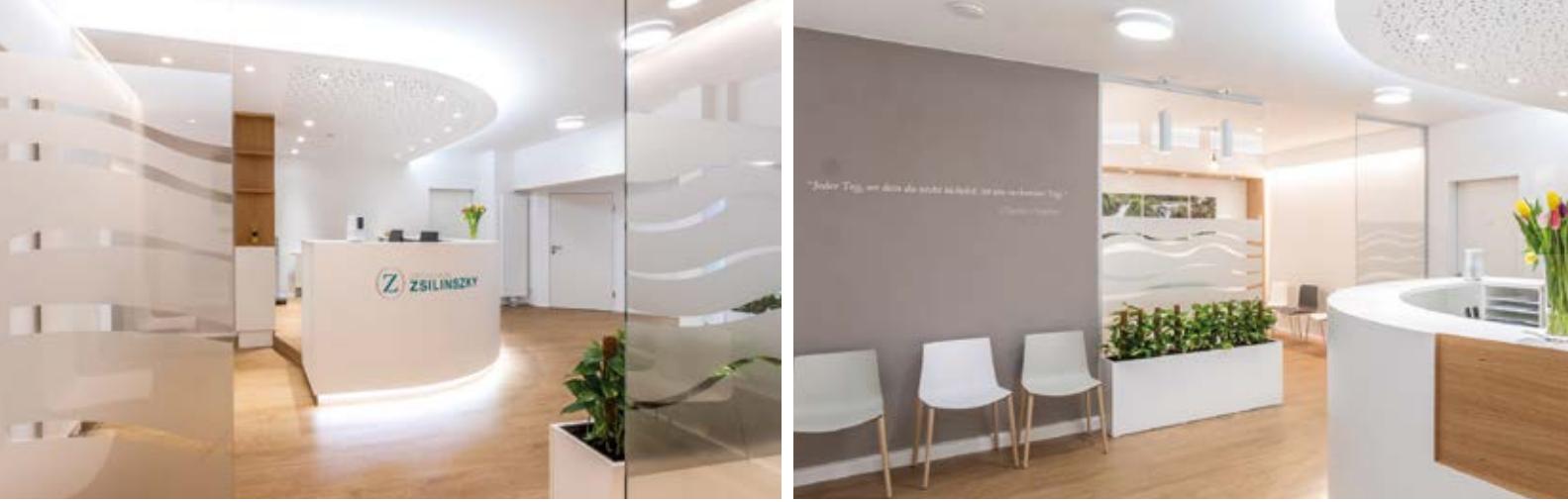
Wie aus Minijobbern sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter werden

10 Gesellschaftsrecht

Aufgepasst bei der Aufnahme neuer Partner in die Praxis – wenn es falsch läuft, droht Gewerbesteuerpflicht

12 Meldungen

Aktuelles aus Steuern und Recht



Digitalisierung

EIN BLICK IN DIE ARZTPRAXIS VON MORGEN

Eine Arztpraxis ohne Papier, dafür mit mehr Zeit für die Patienten? Das geht. Wie genau, weiß der Rosenheimer Orthopäde Zoltan Zsilinszky. Er hat eine komplett digitale Praxis.

Stapel mit Patientendaten zum Abarbeiten, Einscannen und Sortieren – das hat Zoltan Zsilinszky viel Zeit gekostet. Zeit, die er lieber in die Therapie seiner Patienten investieren wollte. Die Lösung war für ihn eine digitale Arztpraxis. „Das war auf jeden Fall die richtige Entscheidung“, sagt er.

Zsilinszky ist Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie. Seit Februar 2019 hat er seine orthopädische Praxis in der Rosenheimer Innenstadt. Das Besondere: Die Praxis ist komplett digital. Neue Patienten füllen beispielsweise den Anamnesebogen aus und unterschreiben ihn, beides auf dem

Tablet. „Die Daten erscheinen direkt bei mir auf dem Computer in einer digitalen Patientenakte. Natürlich ist alles datenschutzkonform“, sagt der 49-Jährige.

Mehr Zeit für den Einzelnen

Für Zoltan Zsilinszky ist jede Begegnung mit einem Patienten eine neue Herausforderung: „Ich kann mich jetzt mehr auf die individuelle Diagnostik und Therapie der Menschen konzentrieren. Das Drumherum ist digital und läuft von selbst.“ Seinen Patienten kann er die Diagnose mithilfe von Animationen auf dem Tablet erklären und beispielsweise den schmerzenden Teil der Wirbelsäule einkreisen. „Meine Patienten verstehen so Diagnose und Therapie besser und können sich gut darauf einlassen“, sagt Zsilinszky. Sie freuen sich über die digitale Arztpraxis. Auch ältere Menschen haben keine Probleme damit. „Meine Mitarbeiterinnen erklären den Patienten, wie alles funktioniert.“

Zsilinszky kam über die Empfehlung eines Freundes zu seinem Steuerberater Christian Goetze von Ecovis in Ulm. Seine Kanzlei ist spezialisiert auf Mandanten aus der Gesundheitswirtschaft. Goetze begleitete Zsilinszky auf seinem Weg zur digitalen Praxis und arbeitet auch selbst digital mit ihm zusammen. Dafür installierte er „Unternehmen online“ in der Orthopädie Zsilinszky. Zoltan



„Die Idee eines Mandanten zu unterstützen und dessen Erfolg zu sehen, bereichert die gute Zusammenarbeit.“

Christian Goetze

Steuerberater bei Ecovis RTS in Ulm

Zur Person



Zoltan Zsilinszky studierte an der Universität Bratislava. Er ist Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie. Seine Praxis in Rosenheim hat er seit Februar 2019. Er beschäftigt dort einen weiteren Arzt und drei Arzthelferinnen.

www.orthopaedie-zsilinszky.de

Zsilinszky kann beispielsweise seine Belege einscannen und elektronisch an die Kanzlei schicken. „Christian Goetze hat genau verstanden, was mir wichtig war – von der Idee über die Umsetzung bis zu meinen Zukunftsplänen. Er arbeitet hochprofessionell“, lobt Zsilinszky. Goetze kann dies nur bestätigen: „Zoltan Zsilinszkys Idee war gut durchdacht. Es freut mich, heute das tolle Ergebnis zu sehen.“ Gerüstet ist die Praxis auch für eine Online-Sprechstunde. Laut Zsilinszky kommt sie – es ist nur eine Frage der Zeit.



SCHWERPUNKT
**Fernbehandlung
erlaubt**
Was Ärzte jetzt dürfen



Fernbehandlung erlaubt

PATIENTEN ONLINE UNTERSUCHEN

Im Mai 2018 hat der Deutsche Ärztetag in Erfurt mit großer Mehrheit die Neufassung der Regelungen zur Fernbehandlung von Patienten beschlossen.

Was wie und wann online geht: eine Zusammenfassung.

Bei zur Änderung der Musterberufsordnung galt, dass individuelle ärztliche Behandlung und Beratung nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien – also beispielsweise schriftlich oder telefonisch – durchgeführt werden durften. Auch bei telemedizinischen Verfahren war vorgeschrieben, dass eine Ärztin oder ein Arzt den Patienten unmittelbar behandelt.

Der neue Paragraph 7, Absatz 4 MBO-Ä, (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte, lässt nun deutlich mehr Spielraum: Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen.



„Gerade in eher unversorgten Regionen bieten sich Online-Sprechstunden an.“

Axel Keller

Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock

Eine Beratung oder Behandlung ausschließlich über Kommunikationsmittel ist damit im Einzelfall zulässig, wenn dies medizinisch vertretbar ist. Dazu muss die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie der Dokumentation gewahrt sein. Die Patienten müssen zwingend über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt werden.

Noch nicht alles erlaubt

Damit ist nach der Musterberufsordnung zum Beispiel mittlerweile eine reine Videosprechstunde möglich. Ein paar Einschränkungen gibt es aber noch: Die Delegierten lehnen es ab, dass unbekannte Patienten telefonisch oder bei einer Videokonferenz krankgeschrieben werden und Medikamente oder Heilmittel ausschließlich im Rahmen einer Fernbehandlung verordnet bekommen. Dieser Punkt wurde allerdings nochmals zur weiteren Diskussion an den Vorstand verwiesen.

„Offen ist aus unserer Sicht, ob die Formulierung ‚im Einzelfall‘ eine Einschränkung darstellt oder nicht. Jeder Befund und jede Behandlung eines Patienten ist individuell und damit ein Einzelfall“, sagt Axel Keller, Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock. Das könnte gegen einen Beschränkungscharakter der Formulierung sprechen. Andererseits wäre sie dann gänzlich überflüssig; es spricht viel dafür, die Bestimmung ▶



Sie haben Fragen?

- Wie kann ich eine Videosprechstunde einrichten?
- Wie sind die Daten bei einer Online-Sprechstunde zu schützen?
- Welche medizinischen Behandlungen kann ich mit der Krankenkasse abrechnen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

insgesamt als „in medizinisch geeigneten Fällen“ zu verstehen. Damit ist klar, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob eine telemedizinische Untersuchung oder Behandlung medizinisch sinnvoll und möglich ist.

Fast alle machen mit

Die Musterberufsordnung hat nur Empfehlungscharakter für die Landesärztekammern, die eigene Berufsordnung entsprechend anzupassen. Noch haben nicht alle Ärztekammern das Fernbehandlungsverbot aufgehoben und die jeweilige Landesberufsordnung angepasst. Mancherorts steht die Entscheidung auch noch aus. Baden-Württemberg war bereits 2016 vor-

gesprochen und hatte die ärztliche Fernbehandlung im Rahmen von Modellprojekten zugelassen, vermutlich wird die liberalere neue Regelung hier bald nachgezogen. In Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westfalen-Lippe ist die Änderung bereits umgesetzt. In Hamburg, Niedersachsen und im Saarland wurden die Berufsordnungen seit der Entscheidung des Ärztetags noch nicht geändert. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben sich entschieden, die Öffnung für Fernbehandlungen nicht in ihre Berufsordnungen aufzunehmen. ●

Interview

BEI ANRUF ARZT

Seit 2018 dürfen Ärzte auch Patienten telemedizinisch behandeln, die sie nicht kennen.

Wie das die 2016 gegründete Plattform TeleClinic in München handelt, berichtet Mitgründerin Katharina Jünger.

Frau Jünger, wie läuft ein Besuch beim Arzt der TeleClinic ab?

Patienten sprechen zuerst mit einer medizinischen Assistenz. Sie ordnet das Anliegen medizinisch ein und leitet es an einen der 200 TeleClinic-Ärzte weiter. Entweder stellt sie den Patienten sofort durch, oder der Arzt meldet sich. Liegen alle notwendigen Informationen vor, stellt der Arzt eine Diagnose und kann ein Medikament verschreiben. Die Patienten sparen sich den Weg zum Arzt und lange Wartezeiten. Und das rund um die Uhr.

Wie erreichen Ärzte die Patienten und wie schützen Sie deren Daten?

Der Arzt meldet sich telefonisch oder per Videotelefonie über PC oder App. TeleClinic unterliegt dem deutschen Datenschutz. Alle Daten werden verschlüsselt. Zugriff hat nur der Patient. Er entscheidet, ob ein Arzt auf Daten oder Dokumente zugreifen kann. Patienten können mit Ärzten auch Dokumente teilen, zum Beispiel Röntgenbilder.

Warum kooperieren Sie mit Unternehmen?

Viele Unternehmen wollen ihren Mitarbeitern mehr als nur gesunde Kantinenkost

bieten. Da geht es um digitale Vorsorgeplaner, aber auch um die schnelle und unkomplizierte Erreichbarkeit von Ärzten. Beide Seiten profitieren.

Wie wird der Arztbesuch abgerechnet?

Die Möglichkeit zur Abrechnung hängt von der Versicherung ab. TeleClinic kooperiert mit 13 privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen. Über neun Millionen Menschen können via TeleClinic kostenlos oder als Versicherungsleistung Ärzte konsultieren. Wir rechnen direkt mit der Kasse ab, oder der Patient reicht die Rechnung bei seiner privaten Krankenversicherung ein. Übernimmt die Versicherung noch keine telemedizinische ärztliche Leistung, rechnen wir gemäß der GOÄ mit dem Patienten ab. In der Regel kostet das etwa 35 Euro. Viele private Krankenversicherungen übernehmen auch das eRezept.

Ist es absehbar, dass alle gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) diesen Service anbieten?

Über das telemedizinische Modellprojekt docdirekt der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg übernehmen dort



Das Team der 2016 in München gegründeten TeleClinic (von links): Professor Dr. Reinhardt Meier, Katharina Jünger, Patrick Palacin.

bereits alle gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für den digitalen Arztbesuch über TeleClinic. Aufgrund explodierender Gesundheitskosten oder des Ärztemangels auf dem Land ist der Innovationsdruck in der Regelversorgung in ganz Deutschland hoch. Deshalb wird die GKV sehr wahrscheinlich nachziehen.



Pflegepersonal-Stärkungsgesetz

MIT ZWEIERLEI MAß

*Der Bundestag verkürzt die Verjährungsfristen für Forderungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen.
Dabei verletzt er bewusst den Grundsatz der Gleichbehandlung.*

Im November 2018 hat der Bundestag das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) verabschiedet. Neben Regelungen zur Verbesserung der Pflege in den Krankenhäusern enthält das Gesetz auch Bestimmungen über die Verjährung von Forderungen für Krankenhäuser und Krankenkassen.

Im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (Paragraph 109, SGB V) ist nun geregelt, dass Ansprüche von Krankenhäusern auf Vergütung für Leistungen sowie Ansprüche der Krankenkassen auf Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Vergütungen zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, verjähren. Dies gilt auch für Ansprüche der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen, die vor dem 1. Januar 2019 entstanden sind, nicht aber für Ansprüche der Krankenhäuser auf Vergütung, die vor diesem Datum angefallen sind.

Ungleichbehandlung bestätigt

Vor der Neuregelung lief die Verjährung vier Jahre lang, nun also zwei. Bemerkenswert ist, dass hier für die Krankenkassen de facto eine Rückwirkung der neuen Regelung eingeführt wird, von der die Krankenhäuser verschont geblieben sind. „Die verkürzte Verjährung für Altforderungen bedeutet also für die Kassen, dass sie zwei vollständige Jahrgänge an Rückforderungen entweder abschreiben oder sehr schnell einklagen müssen“, erklärt Tim Müller, Rechtsanwalt bei Ecovis in München.

Um Letzteres zu erschweren, hat der Gesetzgeber sich einen weiteren Stolperstein einfallen lassen. Danach ist die Geltendma-



„Die Grundsätze der Gleichbehandlung von Krankenhäusern und Krankenkassen gelten im Pflegepersonal-Stärkungsgesetz nicht mehr.“

Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München

chung von Ansprüchen der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen ausgeschlossen, wenn diese vor dem 1. Januar 2017 entstanden sind und bis zum 9. November 2018 nicht gerichtlich geltend gemacht wurden. Der 9. November 2018 war der Tag, an dem das neue Gesetz verabschiedet wurde.

Die Klagewelle rollt

„Die Kassen mussten also das Gesetzgebungsverfahren schon recht genau beobachten, um noch rechtzeitig die nötigen Klageverfahren einzuleiten – und das taten sie auch“, sagt Müller. Bundesweit wurden Zehntausende Klagen bei den Sozialgerichten erhoben, um nicht von der neuen Regelung kalt erwischt zu werden. Warum hat der Gesetzgeber hier die Seite der Leistungs-

erbringer gegenüber den Kostenträgern so evident bevorzugt? Hintergrund ist die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dessen Erster Senat seit einigen Jahren ebenso einseitig die Kostenträger bevorzugt. Die Krankenkassen hatten nach einer neuen derartigen Entscheidung angekündigt, massenweise abgeschlossene Fälle wieder aufzurollen und Rückforderungen aus den letzten vier Jahren gelten zu machen.

Das sollte das neue Gesetz verhindern. „Insgesamt ist das schon eine merkwürdige Konstellation. Ein Gericht fühlt sich berufen, als falsch empfundene gesetzgeberische Entscheidungen eigenmächtig zu korrigieren. Im Gegenzug ignoriert der Bundestag Grundsätze von Verfassungsrang. Das Resultat: mehr als 60.000 Klageverfahren bundesweit“, sagt Müller. ●



Sie haben Fragen?

- Gibt es noch Möglichkeiten, Ansprüche geltend zu machen?
- Sind Forderungen, die nicht mehr geltend gemacht werden können, steuerlich als Verlust anzusehen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Teilzeit- und Befristungsgesetz

ARBEITSZEIT GENAU FESTLEGEN

Eine Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes kann dazu führen, dass aus Minijobbern sozialversicherungspflichtig Beschäftigte werden – und das kann richtig teuer werden.



„Überprüfen Sie die Verträge mit Minijobbern und regeln Sie die Arbeitszeit schriftlich.“

Thomas G.-E. Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in München

Zum Jahreswechsel 2018/2019 wurde in Paragraph 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) eine Regelung zur Arbeit auf Abruf verschärft. Wenn bei einem Teilzeitarbeitsverhältnis – wie es für Minijobber gilt – eine schriftliche Vereinbarung zur Mindestarbeitszeit fehlt, gelten seit Jahresbeginn automatisch 20 Arbeitsstunden pro Woche als vereinbart. Bisher waren es zehn Wochenstunden. „Ziel der neuen Regelung ist es, schärfere Sanktionen für Arbeitgeber zu schaffen, die keine schriftlichen Arbeitszeitvereinbarungen schließen. So sollen Arbeitnehmer besser geschützt

werden“, sagt Thomas G.-E. Müller, Rechtsanwalt bei Ecovis in München.

Folgen der Neuregelung

Wenn keine schriftliche Regelung zur Arbeitszeit vorliegt, gelten auch bei Minijobs 20 Stunden als vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit. Dies würde beim derzeitigen gesetzlichen Mindestlohn von 9,19 Euro pro Stunde zur Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro pro Monat führen. Folglich würde Sozialversicherungspflicht eintreten und Sozialversicherungsbeiträge von mehreren Hundert Euro

Interview

ÜBERSTUNDEN UND MINDESTLOHN



Der gesetzliche Mindestlohn ist nicht nur für die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit, sondern auch für geleistete Überstunden zu zahlen. 9,19 Euro sind das im Moment, ab 2020 sind es 9,35 Euro. Wie jedes Jahr wirkt sich das auch auf geleistete Plus- oder Minusstunden aus.

Was Arbeitgeber beachten sollten, erläutert Anja Lamm, Steuerberaterin bei Ecovis in Güstrow.

Frau Lamm, irgendwie ist das alles reichlich verwirrend mit den Minijobs. Arbeitsstunden müssen vertraglich festgelegt sein, jedes Jahr steigt der Mindestlohn, und dann sind wieder die Arbeitszeiten anzupassen. Was empfehlen Sie, damit Unternehmer den Überblick behalten?

Aus unserer Sicht lohnt es sich, für die Mindestlohnempfänger Arbeitszeitkonten zu führen. Allerdings ist das an einige Voraussetzungen gebunden. Beispielsweise muss das schriftlich mit dem Arbeitnehmer vereinbart sein. Das Arbeitszeitkonto darf nur für über die vertragliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden gelten. Die erfassten

Stunden sind innerhalb von zwölf Monaten durch Freizeit oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen.

Wie sind denn diese Plus- und Minusstunden aus dem Vorjahr zu vergüten?

Lassen sich Überstunden bis Ende des Jahres nicht abfeiern oder vergüten, sollten Unternehmer die entsprechenden Stunden kennzeichnen, damit sie klar dem Jahr zugeordnet sind, in dem sie anfielen. Denn sie bleiben bei dem Mindestlohn, der im entsprechenden Jahr galt. Gibt es Minusstunden aus dem alten Jahr, dann spielt der neue Mindestlohn im kommenden Jahr keine

Rolle. Arbeitszeitkonten sind Zeitkonten, keine Geldkonten. Minusstunden sind dann im kommenden Jahr nachzuarbeiten.

Haben Sie noch einen Tipp, wie sich Arbeitgeber mit Minijobbern das Leben leichter machen können?

Ich empfehle grundsätzlich, dass Arbeitgeber darauf achten sollten, dass die Arbeitszeitkonten zum Ende des Jahres auf null stehen. Dann sollten jährlich auch die Arbeitsverträge geprüft und an neue gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Das ist alles ein großer administrativer Aufwand. Aber es lohnt sich.

pro Monat und pro im Unternehmen angestellten Minijobber verursachen. Dies gilt sowohl für Minijobber, die eine feste monatliche Vergütung erhalten, als auch für solche, die einen Stundenlohn beziehen.

Ein Beispiel

Der Arbeitgeber hat keine wöchentliche Arbeitszeit mit dem Minijobber vereinbart.

Lösung bis 31. Dezember 2018:

Es galt eine Arbeitszeit von 10 Stunden je Woche als vereinbart. Bei einer 10-Stunden-Woche und dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro mussten pro Monat mindestens 382,78 Euro vergütet werden. Die Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 Euro wurde nicht überschritten.

Lösung ab 1. Januar 2019:

Es gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden je Woche als vereinbart. Legt man eine 20-Stunden-Woche und den gesetzlichen

Mindestlohn von 9,19 Euro zugrunde, müssen pro Monat mindestens 795,86 Euro vergütet werden. Die Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 Euro wird überschritten. Es tritt Sozialversicherungspflicht ein – weil die Arbeitszeit nicht schriftlich festgelegt wurde.



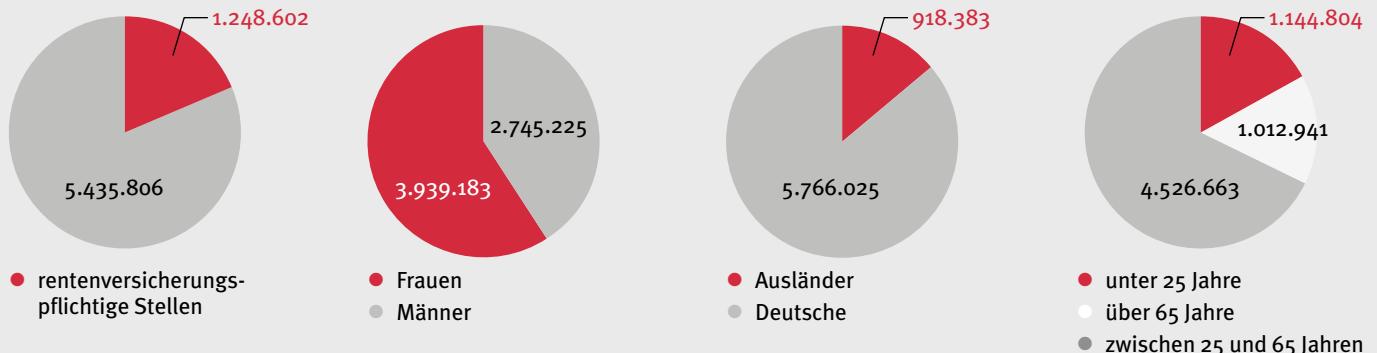
Sie haben Fragen?

- Wie sind die Arbeitsstunden zu berechnen, wenn ich einem Minijobber mehr als den Mindestlohn bezahle?
- Welche Arbeitszeitregelungen gelten für Geringverdiener?
- Wo gibt es wasserichte Verträge?

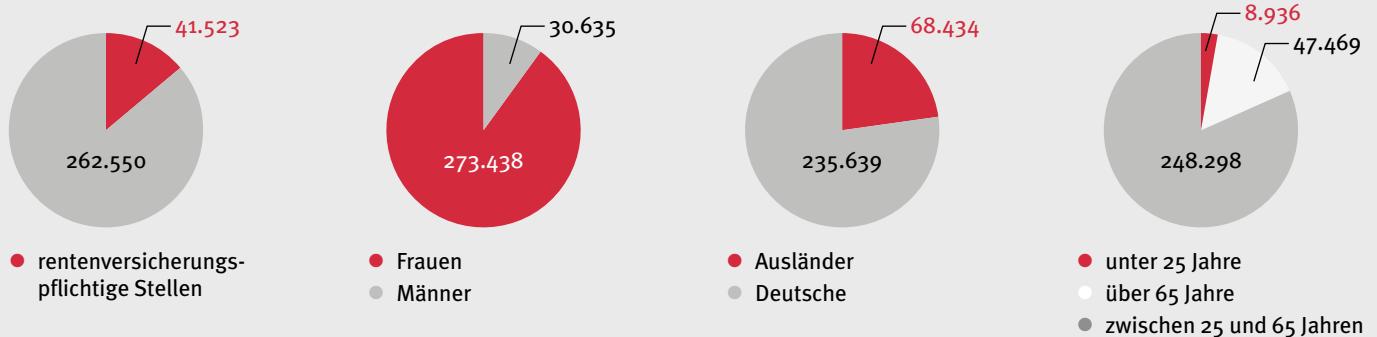
Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Minijobs in Deutschland

Unternehmen – 6.684.408 Stellen (Stand September 2018)



Privathaushalte – 304.073 Stellen (Stand September 2018)



Quelle: Minijob-Zentrale



Gesellschaftsrecht

VOM PARTNER ZUM SCHEINSELBSTSTÄNDIGEN

*Wird ein Arzt nicht richtig als Gesellschafter in die Praxis aufgenommen,
dann verliert er seinen Status als Selbstständiger.
Den übrigen Ärzten drohen fatale steuerliche Folgen.*

Was echte Gesellschafter ausmacht

Ein echter Gesellschafter muss beteiligt sein

- am Praxiswert,
- an den stillen Reserven,
- am Gewinn und Verlust der Gesellschaft und
- an den unternehmerischen Entscheidungen.

Zudem muss er Stimmrechte haben und an Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

Schließen sich Ärzte zu einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) – vormals Gemeinschaftspraxis – zusammen, dann erzielen sie grundsätzlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Als Freiberufler sind sie damit von der Gewerbesteuer befreit. Um die Einkünfte der Ärzte qualifizieren zu können, ist zu prüfen, ob außer der freiberuflichen Arbeit auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Krux bei der Sache ist, dass die beteiligten Ärzte oft nur dem Anschein nach Gesellschafter der BAG sind. Das Steuerrecht spricht dann von Scheingesellschaftern. Das sind Personen, die offiziell als Gesellschafter auftreten, tatsächlich aber, nach dem Gesamtbild der Verhältnisse, eher als abhängig Beschäftigte und damit Arbeitnehmer der Gemeinschaftspraxis einzustufen sind.

Wird eine Ärztegemeinschaft zu einer solchen Schein-Gemeinschaftspraxis abgewertet, sind die Folgen fatal. Es drohen

- berufsrechtliche Konsequenzen, zum Beispiel Honorarregress oder Zulassungsentziehung;

- sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen, beispielsweise werden Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert;
- steuerliche Konsequenzen, etwa Gewerbe- und Lohnsteuerpflicht.

„In der Regel bringen die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung (DRV) den Stein ins Rollen. Im Rahmen ihrer Sozialversicherungsprüfungen wägen sie ab, ob die Merkmale für eine abhängige Beschäftigung oder für eine selbstständige Tätigkeit überwiegen“, sagt Rita Kuhn, Steuerberaterin bei Ecovis in Schweinfurt. Eine Beschäftigung ist dabei eine Tätigkeit nach Weisungen sowie eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Die selbstständige Tätigkeit ist von Unternehmerinitiative oder Unternehmerrisiko geprägt. Zwar muss eine sozialversicherungsrechtliche Einstufung als Scheinselbstständiger nicht zwangsläufig auch bedeuten, dass die gesamte Praxistätigkeit unter die Gewerbesteuer fällt („gewerbliche Infektion“). Die Grenzen sind jedoch fließend, und eine sozialversicherungsrecht-



„Echte Gesellschafter müssen ihren Rechten und Pflichten nachweislich nachkommen.“

Rita Kuhn
Steuerberaterin bei Ecovis in Schweinfurt

die nicht im Namen der Gesellschaft, sondern im Namen einzelner Gesellschafter getätigten werden. Kann der Scheingesellschafter nicht einmal auf die Praxiskonten zugreifen, liegt eine beschränkte Initiativbefugnis vor. Damit hat er nicht die Möglichkeit, wie ein Unternehmer das Schicksal der BAG zu beeinflussen. Meistens werden dann die Einkünfte aller Ärzte in Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb umqualifiziert. „Wenn allerdings die gewerblichen Nettoumsatzerlöse drei Prozent der Gesamtnettoumsatzerlöse und insgesamt 24.000 Euro im Jahr nicht übersteigen, wird nicht umqualifiziert“, sagt Kuhn.

Wann Gewerbesteuer droht

Die Gewerbesteuerfalle kann abgewendet werden, wenn nach der „Stempeltheorie“ nachgewiesen wird, dass einer der übrigen Gesellschafter jeder Behandlung des Scheingeschäftlers seinen Stempel aufgedrückt hat. Um Gewerblichkeit zu vermeiden, sollte der Praxisinhaber

- seine Arbeit „stempeln“ (das bedeutet, dass er patientenbezogen Einfluss ausübt und zum Beispiel jede Voruntersuchung selbst durchführt);
- Einfluss auf die Arbeit des angestellten Arztes ausüben und etwa die Behandlungsmethode vorgeben;
- problematische Fälle selbst behandeln.

liche Scheinselbstständigkeit führt häufig zum steuerrechtlichen Scheingesellschafter. Für das Finanzamt muss nämlich ein Gesellschafter an Rechten und Pflichten sowie an unternehmerischen Chancen und Risiken beteiligt sein (siehe Kasten links).

Rechte und Pflichten beachten

Im Einzelfall kann das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters mehr wiegen, als er unternehmerische Initiative entfalten kann. Erhält ein Gesellschafter zum Beispiel eine von der Gewinnsituation abhängige, nur nach dem eigenen Umsatz bemessene Vergütung und ist er von einer Teilhabe an den stillen Reserven ausgeschlossen, kann wegen des mangelhaften Mitunternehmer-Risikos eine Mitunternehmerstellung nur bejaht werden, wenn eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative vorliegt. An dieser fehlt es, wenn zwar eine gemeinsame Geschäftsführungsbefugnis besteht, von dieser aber wesentliche Bereiche ausgenommen sind, wie etwa Neuinvestitionen,

„Bei Neuverträgen ist auf die Gestaltung einer echten Gesellschafterposition mit allen Rechten und Pflichten zu achten. Überprüfen Sie regelmäßig bei bestehenden Gesellschafterverträgen, ob sie noch den rechtlichen Anforderungen genügen“, empfiehlt Thomas Schinhärl, Rechtsanwalt bei Ecovis in Regensburg. ●



Sie haben Fragen?

- Wie sind Verträge für Mitgesellschafter aufzusetzen?
- In welchen Fällen sind Honorare zurückzuzahlen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Motivieren geht auch günstig

Sie wollen Ihren Mitarbeitern etwas Gutes tun oder sie motivieren? Mit steuerfreien Arbeitgeberleistungen geht das ganz einfach. Der Vorteil: Die Leistungen sind entweder steuerfrei oder lassen sich pauschal versteuern. Für Sie und Ihre Mitarbeiter sind sie außerdem sozialversicherungsfrei. Neu in der Liste der steuerfreien Leistungen seit Januar 2019: Firmenräder, E-Bikes sowie Jobtickets und Zuschüsse zum öffentlichen Nahverkehr. Sie wollen mehr wissen oder unserer Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen“ erhalten? Sprechen Sie Ihren Ecovis-Berater an oder schreiben Sie eine E-Mail an: redaktion-med@ecovis.com



Neue Gleitzone für Geringverdiener

Für Geringverdiener kann es sich lohnen, dass sie die Arbeitszeit aufstocken. Denn ab Juli 2019 erweitert der Gesetzgeber die Gleitzone von 850 Euro auf 1.300 Euro. Mitarbeiter profitieren bis zu einem Monatsgehalt von 1.300 Euro von niedrigeren Sozialversicherungsbeiträgen. Im Alter sind sie dennoch abgesichert, weil ihre Rentenversicherungsbeiträge wie Beiträge in voller Höhe behandelt werden. Mehr dazu: <https://de.ecovis.com/aktuelles/steuertipp-des-monats/gleitzone-fuer-geringverdiener/>



Männlich, weiblich, divers

Bereits seit 1. Januar 2019 müssen die Personenregister das neue dritte Geschlecht enthalten. Seitdem gibt es männlich, weiblich und divers. Wie sich das auf die Personalarbeit auswirkt und was Arbeitgeber beachten müssen, beispielsweise bei Stellenanzeigen, erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/pressemeldungen/das-neue-dritte-geschlecht-was-chefs-bei-stellenanzeigen-beachten-muessen/>



Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. Etwa 6.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den mehr als 100 deutschen Büros sowie weltweit in Partnerkanzleien in über 70 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Ärzte, Gemeinschaftspraxen sowie Medizinische Versorgungszentren, Krankenhäuser, Pflegeheime und Apotheken sind unter den von Ecovis beratenen verschiedenen Branchen stark vertreten – über 2.000 Unternehmen aus dem Bereich Gesundheit/Medizin zählen zu den Mandanten von Ecovis. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-294

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Kathrin Witschel (Steuerberaterin), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation),
E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bildnachweise: Stockbilder von AdobeStock.com: Titel: ©AndSus; Seite 2 (unten): ©agenturfotografen; Seite 4 (oben): ©agenturfotografen; Seite 4 (unten): ©Rawf8; Seite 10: ©fotogestoerber; Seite 11: ©ALDECStudio.

ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.